

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 30. November 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dezember 2005) und **Antwort**

Noch mehr Lebensmittelgroßhandel auf Altlastenfläche von Elektrokohle Berlin (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit beantworten kann. Daher wurde die zuständige Fachabteilung des Bezirksamts Lichtenberg um eine Stellungnahme gebeten. Die dem Senat übermittelte Antwort ist nachfolgend berücksichtigt worden

Frage 1: Treffen Informationen zu, dass auf einer weiteren Teilfläche des ehemaligen Betriebes VEB Elektrokohle Berlin in Lichtenberg eine weitere Gewerbehalle gebaut wird?

Antwort zu 1.: Ja.

Frage 2: Wozu soll diese Halle verwendet werden?

Antwort zu 2.: Die Halle soll an Großhändler und -händlerinnen mit Verkaufsboxen für Textilien, Geschenkartikel, Kunstblumen und verpackte Lebensmittel vermietet werden.

Frage 3: Wann erfolgt ihre Inbetriebnahme?

Antwort zu 3.: Die Abnahme der Halle und der Beginn der Handelstätigkeit ist für das Frühjahr 2006 geplant.

Frage 4: Ist die Entsorgung von 6000 Kubikmetern kontaminiertem Bodenaushub abgeschlossen?

Antwort zu 4.: Die benannte Menge von 6.000 m³ bezieht sich auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 15/12 362. Darin war dargestellt worden, dass der beim Bau der früheren Hallen angefallene Boden- bzw. Bodenschutttaushub mit einer Belastung an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von

mehr als 100 mg/kg TS entsorgt werden muss. Hierbei war von einem grob geschätzten Umfang in Höhe von 6.000 t ausgegangen worden.

Tatsächlich mussten nur 4.154 t im Juli 2005 in die Bodenwaschanlage Beeskow gebracht und dort behandelt werden.

Frage 5: Wie wurde die ordnungsgemäße Entsorgung überwacht und liegen die Entsorgungsnachweise vor?

Antwort zu 5.: Die Entsorgung wurde durch ein Ingenieurbüro als Koordinator nach BGR 128 (Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen) überwacht, jeder LKW wurde geprüft und die Begleitscheine beim Laden direkt vor Ort unterschrieben. Der Entsorgungsnachweis liegt dem Eigentümer geprüft vor.

Frage 6: Wie erklärt der Senat, dass der Sonderabfallentsorgungsgesellschaft im Sommer lediglich 5000 Kubikmeter Sonderabfälle von diesem Gelände angedient wurden?

Frage 7: Wo wurde bzw. wird der „Rest“ von 1000 Kubikmetern Sonderabfall entsorgt?

Antwort zu 6. und 7.: Da - wie in der Antwort zu Frage 4 dargelegt - nur 4.154 t entsorgt werden mussten, ist selbst der angediente Umfang von 5.000 t nicht ausgeschöpft worden. Hier war auf Grund der groben Schätzung vorsorglich ein größerer Umfang angegeben worden, da bei einer zu knappen Kalkulation eine spätere Erhöhung des Umfangs im Zuweisungsbescheid zu aufwändig gewesen wäre.

Einen „Rest“ gibt es nicht.

Frage 8: Wie bewertet der Senat den Verdacht, dass bei dem Neubau der dritten Halle die 1000 Kubikmeter Sonderabfall unter den unbelasteten Boden gemischt worden ist und wird er dies gegebenenfalls prüfen?

Antwort zu 8.: Wie zuvor dargelegt, stellt sich die Frage so nicht, da die zu beseitigenden Haufwerke aus dem vorhergehenden Hallenbau ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Der zurzeit auf dem Gelände lagernde Boden und Bodenschutt wird zunächst vorschriftsgemäß untersucht. Danach wird entschieden, ob das Material wieder eingebaut werden kann oder ob es zu entsorgen ist.

Frage 9: Wie bewertet der Senat, dass die Kinder der EinzelhändlerInnen aufgrund der besonderen Öffnungszeiten am Sonntag in dem Sonderabfall gespielt haben, weil dieser nicht entsprechend gesichert war und die Kinder nicht betreut werden?

Frage 10: Wie bewertet der Senat die Sonderöffnungszeit am Sonntag vor dem Hintergrund der fehlenden Kinderbetreuung an Sonntagen?

Antwort zu 9. und 10.: Bei den Haufwerken handelt es sich um keinen Sonderabfall. Der Senat verweist im Übrigen auf die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre Kinder, so dass sie auch für das unbeaufsichtigte Spielen ihrer Kinder die Verantwortung tragen. Besondere Öffnungszeiten eines Großhändlers oder einer Großhändlerin finden nicht zu einer anderen Bewertung.

Frage 11: Welche Betreuungskonzepte verfolgt der Senat hinsichtlich der Integration von MigrantInnenkindern, wenn er solche Sonderöffnungszeiten genehmigt?

Antwort zu 11.: Sachverhaltsbezogen keine.

Berlin, den 28. Dezember 2005

In Vertretung

Krautzberger

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dezemb. 2005)